

Bereitstellungstag: 02.02.2023

**Polizeiverordnung
über das Verbot des Getränkeausschanks
in Glasflaschen, Gläsern und sonstigen Behältnissen aus Glas
im Rahmen der Bewirtung im Freien
und des Mitführens solcher Behältnisse im Freien
in der Nacht vom Hemdglonkermittwoch auf Schmutzige Dunschtig in der
Radolfzeller Kernstadt**

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) vom 06. Oktober 2020 (GBl. Nr.35 aus 2020 vom 16.10.2020) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 21 Satz 2, 20, 26 PolG ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende polizeiliche Verordnung:

§ 1

Der Ausschank in Glasflaschen, Gläsern oder sonstigen Behältnissen aus Glas im Rahmen der Bewirtung im Freien sowie das Mitführen solcher Behältnisse wird in der Zeit von Mittwoch, 15.02.2023, 12.00 Uhr, bis Donnerstag, 16.02.2023, 03.00 Uhr, in Radolfzell am Bodensee im Kernstadtbereich untersagt.

§ 2

Der Ausschank soll in Mehrwegbehältnissen erfolgen. Werden Einwegbehältnisse verwendet, sind recyclingfähige Werkstoffe – ausgenommen Glas – zu bevorzugen und ausreichend Abfallbehälter bereit zu stellen.

§ 3

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt und können nach § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. Februar 2023 um 00.00 Uhr in Kraft und am 16. Februar 2023 um 03.00 Uhr außer Kraft.

Radolfzell, den 20.01.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Ortspolizeibehörde

